

An die
Finanzmarktaufsicht (FMA)
Abteilung Prävention von Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung

zHd. Frau Mag. Elfriede Taurua

per Mail: elfriede.taurua@fma.gv.at

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 70/Dr. Egger	3137	17.12.2017

FMA-Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von GW und TF

Sehr geehrte Frau Mag. Taurua!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs des Rundschreibens zur Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und dürfen dazu folgende Stellungnahme abgeben.

- **Allgemeine Ausführungen**

Grundsätzlich halten wir fest, dass obwohl in RZ 9 wie auch RZ 12 betont wird, dass das Rundschreiben lediglich eine Hilfestellung für die Verpflichteten darstellt, und aus diesem keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten für die Verpflichteten abgeleitet werden können, die einzelnen Empfehlung in einer „muss-Form“ verfasst sind. Diesbezüglich ersuchen wir höflich die Formulierungen der FMA in tatsächliche Empfehlungen abzuändern.

- **Unbestimmte Begriffe „Offshore“, „Steuerparadies“, „tax haven“ und „Hochrisikoland“**

Anlässlich der Neufassung der Rundschreiben schlagen wir zur dringenden Vermeidung von fortdauernder Rechtsunsicherheit vor, den Begriff „Offshore“ (in welcher Wortkombination auch immer) entweder nicht mehr zu verwenden (RZ 22, 43, 45, 50, 52, 100) oder spezifisch oder zumindest generisch zu bestimmen.

Eine generische Bestimmung könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die FMA alle Länder bzw. Gebietskörperschaften (bspw. Kantone der Schweiz oder Bundesstaaten der USA) als „Offshore“ Länder definiert, die eine Unternehmensgewinnbesteuerung für dort registrierte Unternehmen von weniger als 10% vorsehen. Die Anknüpfung an die Möglichkeit „nominee shareholders“ zu bestimmen sehen wir in diesem Zusammenhang als nicht zielführend an, da es in einer Unzahl an Ländern die Möglichkeit gibt, verdeckte Treuhand- oder ähnliche Konstruktionen in Anspruch zu nehmen, um zu verhindern, dass der wirtschaftlich tatsächlich Berechtigte in Registern und Auszügen namentlich genannt wird.

So eine Lösung im Sinne einer Anknüpfung an die Unternehmensgewinnbesteuerung erreicht werden kann, erübrigt sich wohl auch die (synonym gemeinte?) Verwendung der ebenso unbestimmten Begriffe „Steuerparadies“ und „tax haven“ (s. RZ 100. d.). Letztlich sollte auch der Begriff Hochrisikoland (RZ 54) definiert werden. Sollten damit die Drittländer mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, gemeint sein, wie sie unter der delegierten Verordnung 2016/1675 der Kommission ermittelt werden, sollte konkret darauf verwiesen werden. Sollten auch (zusätzliche?) Länder gemeint sein, wie sie etwa in den FATF - Länderberichten (etwa als „non-compliant“) genannt werden, sollte auch darauf bzw. auf andere konkrete Quellen verwiesen werden.

Jedenfalls sollte für all diese Fälle die Beibehaltung oder gar Einführung weiterer unbestimmter Begriffe zwecks Vermeidung von zusätzlicher Rechtsunsicherheiten unbedingt vermieden werden.

- **Abstrakte Analyse der Risikofaktoren**

Für die Erstellung einer abstrakten Risikoanalyse (siehe RZ 38, 41 - 43, 50, 51, 53, 100a und 100d) sehen wir weder einen rechtlichen Grund, noch Notwendigkeit oder Möglichkeit eine solche zu erstellen. § 4 (1) des FM-GwG erfordert hier eine (Risiko-) Ermittlung und Bewertung von potentiellen Risiken - konkret (und nicht abstrakt) - der Verpflichteten. Verpflichtete, die also in bestimmten Ländern gar nicht vertreten sind und aus solchen Ländern auch keine Kunden betreuen, sollten bitte nicht angehalten sein, zu solchen Ländern eine Risikoanalyse zu erstellen. Selbiges gilt für Verpflichtete, die bestimmte Produkte, Dienstleistungen (z.B. Bargeldverkehr) oder Vertriebskanäle gar nicht anbieten. Ungeachtet der nachfolgenden Aufzählung von konkreten Punkten dazu, sollte der Text des Entwurfes so geändert werden, dass eine abstrakte Risikoanalyse nicht gefordert ist.

- **Randziffer 8**

Vorschlag für eine Änderung: „Die Implementierung des risikoorientierten Ansatzes ist Voraussetzung für die effektive Umsetzung der Anforderungen des FM-GwG.“

- **Randziffer 18**

Die hier erwähnten Risiken sind teilweise für Banken weniger relevant. Die nationale Risikoanalyse stuft andere Risiken als hoch ein, die für Kreditinstitute interessanter sind, zum Beispiel:

- Bargeld
- Offshore-Konstrukte
- Virtuelle Zahlungsdienste
- Komplexe Fälle von wirt. Eigentümern
- Betrug

- **Randziffer 22**

Hier wird darauf verwiesen, dass bei Devisenausländern die Verpflichteten zu hinterfragen haben, aus welchem Grund diese in Österreich ein Konto eröffnen möchten. Diesbezüglich ersuchen wir den Begriff „Devisenausländer“ zu definieren. Insbesondere im Hinblick darauf,

ob es sich bei diesen um jeden Devisenausländer, dh ebenfalls Kunden aus dem EU und EWR-Raum handelt oder nur um solche Kunden, welche aus einem Drittstaat bzw. Hochrisikoland stammen.

- **Randziffer 24**

Wir weisen darauf hin, dass das einzelne Kreditinstitut in der durch institutsspezifische Auswertungen unterlegten Analyse im Ergebnis auch ein geringeres Geldwäscherisiko ausweisen kann.

- **Randziffer 34**

Aufgrund des internationalen Zahlungsverkehrs mit konzessionierten Banken und dem Verhältnis von inland- und Auslandszahlungsverkehrs (erhöhter Binnenzahlungsverkehr) kann das einzelne Kreditinstitut in der durch institutsspezifische Auswertungen unterlegten Analyse im Ergebnis auch ein geringes Geldwäscherisiko ausweisen.

- **Randziffer 41 - Umfang der Risikoanalyse**

Betreffend den Umfang der Risikoanalyse ist im Sinne des Rundschreibens auf Art und Größe des Verpflichteten abzustellen. Wir würden vorschlagen, dass Kreditinstitute, die Spezialgesetzen unterliegen und in einem dementsprechend eingeschränkten Geschäftsfeld tätig sind (wie zB Bausparkassen), als Beispiel für die Erstellung einer Risikoanalyse mit geringem Umfang aufgenommen werden.

- **Randziffer 43 und 84**

Diese beiden Randziffern sollten bitte harmonisiert werden

Vor allem sollte bei Randziffer 43 sollte klargestellt werden, dass nur die Risiken solcher Länder zur Risikoanalyse herangezogen werden sollen, in denen Verpflichtete eine Geschäftstätigkeit entfalten oder in bzw. aus denen sie Kunden betreuen. Zu dieser Rz merken wir auch an, dass es einen definierten Begriff „vergleichbarer Drittstaaten“ nicht (mehr) gibt.

- **Randziffer 44**

Hier ersuchen wir um Klarstellung welche anonymen Produkte in diesem Zusammenhang tatsächlich gemeint sind, da diese, u.a. durch die Transparenznovellierung aus dem Jahr 2011, in Österreich nicht mehr vorhanden sein sollten, bzw. Transaktionen auf anonymen Bestandsprodukten unterbunden und erst nach Legitimierung möglich sind.

- **Randziffer 46**

Entsprechend der Textierung und der Möglichkeiten der 4. GW RL (Vertretungsbefugte vererben nicht) sollte der Text explizit vorsehen, dass keine Vererbung als erforderlich angesehen wird (Beispiel: Wenn der Vertretungsbefugte als erhöhtes Risiko zu werten ist, bedeutet das nicht, dass auch der der Kunde als hohes Risiko einzustufen ist).

Folgende Anmerkungen wären bitte zusätzlich noch zu ergänzen:

- *Österreichische Privatstiftungen werden nicht mehr als eine Rechtsform angesehen, die eine Möglichkeit zur Anonymisierung bzw. zur Verschleierung der Eigentumsstruktur und/oder der Mittelherkunft begünstigt, zumal alle namentlich Begünstigten (ohne Höhe oder Faktum der Ausschüttung) im wirtschaftlichen Eigentümerregister aufscheinen müssen. -> Dies gilt auch für Randziffer 86 Punkt e und Randziffer 88.*
- *Wohnsitz/Sitz kann auch im Länderrisiko berücksichtigt werden.*

Darüber hinaus ersuchen wir um eine genauere Definition der Bargeld-intensiven Branchen. Weiters regen wir an, eine offizielle und detaillierte Liste der risikoreichen Branchen durch zu erstellen und den Verpflichteten zur Verfügung zu stellen.

- **Randziffer 47**

Diesbezüglich halten wir fest, dass die Aussage im Rundschreiben uE systemwidrig ist, da ein qualifizierter Dritter eben auf Grund seiner Funktion als gleichwertig anzusehen ist.

Qualifizierte Dritte und Vermittler sollten daher unterschieden werden, zumal qualifizierte Dritte (Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, etc.) selbst Normunterworfenen sind und den gleichen Bedingungen bzw. gesetzlichen Vorschriften unterliegen.

Darüber hinaus kann auch bei Vermittlern oft kein hohes Risiko bestehen, sofern sich der Wohnsitz oder Sitz des Vermittlers in einem EU-Mitgliedstaat befindet. Dies ist bei Bausparkassen gegeben.

- **Randziffer 51**

Es sollte definiert werden, welche „*institutsspezifischen Kennzahlen*“ wie in welches „*Verhältnis*“ zu bringen sind. Hier würde sich anbieten die Daten zu verwenden, wie sie in der jährlichen FMA-Umfrage zur Risikobewertung herangezogen werden.

- **Randziffer 52**

Eine Geschäftsbeziehung kann in vielerlei Hinsicht einen „PEP-Bezug“ aufweisen (z.B. Lieferant oder Abnehmer ist PEP). Abgesehen davon, dass einem Verpflichteten nicht alle Geschäftsbeziehungen bekannt sind (und auch nicht bekannt zu sein haben) sollte das Beispiel umformuliert werden. So könnte es etwa lauten: „... *Geschäftsbeziehungen zu Kunden, die gleichzeitig auch die PEP-Eigenschaft erfüllen*“.

- **Randziffer 53**

Siehe insb. zum Beispiel Bartransaktionen unter „Abstrakte Analyse der Risikofaktoren“ oben.

- **Randziffer 56 Punkt c**

„...die zumindest jährliche Aktualisierung der Risikoanalyse...“ Das „zumindest“ sollte gestrichen werden.

- **Randziffer 60**

Ein Transaktionsverhalten, kann nur dann risikoe erhöhend wirken, wenn Transaktionen zum Vergleich durchgeführt wurden und dies kann nicht pauschal für Kundengruppen angesetzt werden. Bei Neukunden ist es daher nicht feststellbar, ob ein Verhalten ungewöhnlich ist. Dementsprechend sollte im Textentwurf „- und somit folglich auch das *Transaktionsverhalten*“ jedenfalls betreffend Neukunden gestrichen werden.

Darüber hinaus enthält die Rz 60 folgende Formulierung: "...aus welchem Grund sie sich für den Verpflichteten entschieden haben."

Diese Information kann erst bei erhöhtem Risiko relevant sein. Wenn der Kunde aus der Region stammt und aus mehreren vor Ort vertretenen Banken für ein Standardprodukt die betreffende Bank wählt, kann es nicht zwingend sein, hier eine aktive diesbezügliche Frage zu stellen. Anders stellt es sich natürlich bei einem Kunden ohne regionalen Bezug oder sonstigen risikoe erhöhenden Indizien dar.

- **Randziffer 63**

Was bedeutet der Wortlaut „*In weiterer Folge*“? Sollte damit gemeint sein, dass geringere Sorgfaltspflichten erst dann angewendet werden können, wenn sämtliche Informationen beschaffen wurden, um ausschließen zu können, dass ein Kunde (wie z.B. eine inländische Stiftung, bei der keine risikoe erhöhenden Faktoren auffallen müssen) keinesfalls in eine höhere Risikokategorie einzuordnen ist, entfielen der Vorteil der Anwendung von geringeren Sorgfaltspflichten. Das ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Der Wortlaut sollte daher klargestellt werden.

- **Randziffer 67**

Nicht nur ist das Wort „*komplex*“ zu unbestimmt, sondern es erschließt sich auch nicht, warum ein Verpflichteter dokumentieren sollte, dass ein geografisch entfernter Kunde Dienstleistungen in Anspruch nimmt, weil etwa der Verpflichtete ein ausgezeichnetes „netbanking“ oder die besten Konditionen anbietet.

Betreffend:

- (a) sollte statt der Frage, welcher Geschäftszweck verfolgt wird, die entsprechende Branche nach Branchencode ermittelt werden;
- (b) mag es eine Vielzahl von Gründen geben, die meisten werden in der Regel in der zumindest subjektiv als besser wahrgenommenen Servicierung oder der Kondition zu finden sein. Die Beantwortung der Frage wird weder risikovermeidend noch mitigierend sein und ist daher überschießend.
- (c) Die verpflichtende Einholung von Mittelherkunftsunterlagen vom wirtschaftlichen Eigentümer ist zu kritisieren; Unterlagen zur Mittelherkunft werden im Anlassfall eingeholt.

Darüber hinaus wird ersucht, das Rundschreiben in diesem Punkt zumindest für die Versicherungswirtschaft abzuändern und das Geschäftsmodell der Lebensversicherung zu

berücksichtigen. Die im Punkt a. bis c. angeführten Maßnahmen sollten daher risikobasiert angewendet werden können. Punkt d. sollte für die Versicherungswirtschaft bitte zur Gänze gestrichen werden.

ad a)

Es geht nicht eindeutig hervor, ob mit „Geschäftszweck“ der Zweck der Versicherung gemeint ist oder das Vorhaben, das vom Unternehmen grundsätzlich verfolgt wird. Wenn Letzteres zutrifft könnte die Angabe von ÖNACE Codes hier eine Alternative darstellen. Die Angabe von Beispielen wäre hilfreich.

ad b)

Beim Abschluss des Versicherungsvertrages ergibt sich der Grund bereits aus der Art und dem Zweck des jeweiligen Lebensversicherungsprodukts.

ad c)

Die Kenntnis über frühere bzw. geplante Aktivitäten und die Dokumentation des Umsatzes wird bei der Umsetzung im Lebensversicherungsbereich eine Herausforderung darstellen. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes und des geringen Risikos der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Versicherungsbereich ist sie auch nicht notwendig.

ad d)

Die Beurteilung, ob die Bedürfnisse des Kunden „andernorts besser bedient werden könnten“ ist schlichtweg nicht möglich zumal die Produktgestaltung in der Lebensversicherung und die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen Ländern, insb. in Drittstaaten sehr unterschiedlich sein können und nicht bekannt sind. Kundenbetreuer oder Versicherungsmitarbeiter haben keinerlei Tools diese Informationen einzuholen und zu verifizieren. Es kann daher auch keine Dokumentation erfolgen.

Die Ausführungen zu den Punkten a. bis c. beziehen sich ebenso auf 4.1.1. RZ 60 des Entwurfs für ein Rundschreiben.

- **Randziffer 68**

Es stellt sich die Frage wie ein Verpflichteter feststellen kann, ob eine Transaktion für den Kunden ungewöhnlich, besonders hoch etc. ist. Sogar ein „high net worth individual“ kann hier nur kleine Transaktionen durchführen und bei einem Mitbewerber große. Ebenso bei SMEs etc.

Ist hierbei auch zu berücksichtigen, ob der Kunde die Hauptbankverbindung bei der betreffenden Bank hat?

Es ist daher festzuhalten, dass erst dann eine Transaktion als ungewöhnlich eingestuft werden kann, wenn bereits ein Transaktionsverhalten vorliegt. Bei Neukunden ist es gar nicht feststellbar, ob ein Verhalten ungewöhnlich ist. Darüber hinaus sollte „bzw. Kundengruppen“ gestrichen werden, da andernfalls eine Vergleichsbasis (für einen „peer“ - Vergleich) gar nicht definiert werden kann.

Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen (Rz 68ff):

Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung des Kunden wird die Definition von Schwellenwerten als erster Filter als nicht ausreichend angesehen. Damit einhergehend wird ein umfassender, automationsunterstützter Customer Due Diligence Prozess vorgesehen, der abhängig von den Risikoprofilen auf Einzelkundenbasis die Einstellung individueller Schwellenwerte ermöglichen soll (Rz 9, 60ff, 102). In diesem Punkt wäre die Festlegung geringerer Anforderungen an die IT-Systeme von Verpflichteten mit geringem Risiko (wie zB Bausparkassen) wünschenswert.

- **Randziffer 69**

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass zB ein Branchenvergleich nicht aussagekräftig ist, da z.B. ein Restaurant am Land und in der Innenstadt unterschiedlich hohe Tageslosungen haben (Kassenarzt vs. Privatarzt; Luxushotel vs. Pension etc.). Die Referenz zu „bestimmten Kunden“ in der vierten Zeile sollte daher bitte genauso gestrichen werden, wie der Klammerausdruck samt Inhalt am Ende der Randziffer.

- **Randziffer 70**

Der Begriff „*ungewöhnlich*“ soll in Relation gesetzt und damit definiert werden.

- **Randziffer 73**

Hier fehlt uE die Argumentation, warum die vereinfachten Sorgfaltspflichten gelten sollen. Die Anlage II des FM-GwG ist teilweise eine bloße Auflistung von Produkten und nicht von Faktoren, die eine Einstufung in das niedrige Risiko bzw. die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten rechtfertigen.

Wie kann man also die „in Anlage II dargelegten Faktoren für ein potentiell geringes Risiko“ berücksichtigen?

- **4.1.2.4. Anlage II**

müsste Kapitel 4.1.3. sein, da 4.1.2. Anlage I ist.

- **Randziffer 81**

Gemäß dem Schreiben der FMA vom 7.9.2015 zu der Qualifikation von Aufenthaltstiteln gemäß AsylG, NAG und FPG als amtlicher Lichtbildausweis gemäß § 40 BWG (jetzt § 6 FM-GwG) handelt es sich bei den nach den genannten Gesetzen ausgestellten Ausweise, wenn diese die erforderlichen Merkmale eines amtlichen Lichtbildausweises aufweisen, um Ausweise, welche zu Legitimation von Neukunden herangezogen werden können. Im § 23 Abs. 6 VZKG ist ebenfalls festgehalten, dass diese Ausweise für die Legitimation herangezogen werden können, wenn kein *anderer* amtlicher Lichtbildausweis, der den Vorgaben des § 6 Abs. 2 FM-GwG entspricht, vorgelegt werden kann.

In dem nun vorliegenden Entwurf des Rundschreibens „Risikoanalyse“ ist in der RZ 81 nun festgehalten, dass für die Legitimation eines Kunden, welcher ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen möchte, Dokumente gem. § 23 Abs. 6 VZKG (Ausweise gem. §§ 50 und 51 AsylG, FPG) herangezogen werden können, wenn *kein* amtlicher Lichtbildausweis gem. § 6 FM-GwG zur Verfügung steht.

Aus dieser Feststellung „kein amtlicher Lichtbildausweis“ laut Rundschreiben könnte man nun ableiten, dass es sich bei den Ausweisen gem. §§ 50 und 51 AsylG und FPG eben um keine Ausweise handelt, die den Anforderungen des § 6 FM-GwG genügen, sondern nur dann, wenn kein anderer Ausweis vorgelegt werden kann, dieser zur Legitimierung zur Eröffnung eines Kontos mit grundlegenden Funktionen herangezogen werden kann, nicht aber für andere Kontoarten.

Dies wäre aus unserer Sicht nachvollziehbar, da diese Ausweise auch ohne Vorlage entsprechender Dokumente, die die Identität nachweisen, von der Behörde ausgestellt werden können und somit nicht den strengen Anforderungen zur Feststellung und Überprüfung der Identität eines Kunden, zu deren Einhaltung die Kreditinstitute verpflichtet sind, ausreichen.

Es ist daher aus unserer Sicht erforderlich, dass es hier zu einer Klarstellung kommt, ob diese Ausweise nun den strengen Anforderungen des § 6 FM-GwG genügen und daher zu Identifizierung von Kunden (natürlich bei Unbedenklichkeit des Dokumentes) für jede Kontoart herangezogen werden können.

- **4.1.3. Anlage III**

Stimmt nicht, müsste Kapitel 4.1.4. sein.

Ad Prüfung, ob außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung vorliegen:
Hier ist festzuhalten, dass dies nur berücksichtigt werden kann, wenn die in RZ 86 a bis h genannten Umstände bekannt sind.

- **Randziffer 86**

Lit. a

Was bedeutet „Es liegen Hinweise vor, dass der Kunde versucht, die Begründung einer Geschäftsbeziehung zu umgehen?“ Dann ist es ja kein Kunde.

Wird damit gemeint, dass Laufkunden lieber Bartransaktionen am Schalter abwickeln - möglicherweise unter der Legitimierungsgrenzen - damit die Transaktionen nicht nachvollziehbar sind? Eine Erklärung wäre hier notwendig und wünschenswert.

Lit. b

Gem. lit. b haben die Verpflichteten zu beurteilen, ob eine Eigentums- und Kontrollstruktur eines Kunden klar und sinnvoll erscheint und zudem ob für die Auswahl dieser Struktur durch den Kunden erkennbare rechtliche und wirtschaftliche Begründungen vorliegen. Insbesondere im internationalen Bereich kommt es öfters vor, dass Kunden sehr komplexe Eigentümerstrukturen aufweisen, dabei obliegt es nicht den Verpflichteten die Sinnhaftigkeit des Konstruktes zu hinterfragen. Zudem haben die Verpflichteten gemäß § 6 Abs 1 Z 2 FM-GwG die Eigentümer- und Kontrollstruktur eines Kunden zu verstehen und nicht die Sinnhaftigkeit bzw. die Beweggründe für die Auswahl der Struktur zu eruieren und zu beurteilen. Die Überprüfung einer Gesellschaftsstruktur hinsichtlich Zweckmäßigkeit ist nicht Aufgabe eines Mitarbeiters in der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsprävention und daher sollte diese Anforderung bitte gestrichen werden.

Weiters liegt eine Definition zu „transparent“ und zu „sinnvoll“ nicht vor.

Lit. e

Es wäre klarzustellen, dass eine Treuhandschaft, eine Stiftung, das Vorhandensein von Inhaberpapieren (s. dazu auch RZ 89) oder Firmen mit Sitz in Offshore-Destinationen, in der Gesellschafterkette nicht zwingend als Hochrisikofaktor zu berücksichtigen ist.

Lit. g

Im Hinblick auf RZ 86 lit. g ersuchen wir diesen Punkt dahingehend abzuändern, dass Anträge auf die Eröffnung eines Schließfaches durch Personen mit Sitz in Österreich, obwohl sonst keine Geschäftsbeziehung zu dieser Person besteht, nicht mit einem hohen Risiko behaftet werden sollten. Gerade in Zeiten von vielen Filialzusammenlegungen bzw. -schließungen, ist es für Kunden naheliegend ein Safe in Wohnnähe anzumieten, unabhängig davon ob dies eine Geschäftsstelle der „Hausbank“ ist, oder nicht. Gerade in Niedrigzinszeiten kommt es vor, dass Kunden Vermögensgegenstände im Schließfach bei der Filiale gleich in der Nähe ihres Wohnortes aufbewahren. Alleine das wäre wohl nicht außergewöhnlich.

- **Randziffer 88 zweiter Absatz**

Inländische Stiftungen sollten zumindest soweit ausgenommen werden, als spezifisch klargestellt wird, dass alleine das inländische Stiftungsmerkmal nicht risik erhöhend wirkt.

- **Randziffer 89**

Abgesehen von der Tatsache, dass die Feststellung und Überprüfung in diesen Fällen eben wegen der Wahl der Eigentumsverbriefung erschwert ist (und sich ein weiteres „inwieweit“ kaum wird darstellen lassen) - woraus ergibt sich diese Forderung und was soll sie bewirken?

- **Randziffer 92 und 93**

Was genau bedeutet „Verbindung“ in diesem Zusammenhang? Klargestellt werden sollte, dass eine Berücksichtigung nur dann stattzufinden hat, wenn einem Verpflichteten entsprechende Informationen eindeutig vorliegen und somit seitens der Verpflichtenden keine aktive Nachforschungspflicht besteht.

Wir halten fest, dass die Erlangung dieser Informationen in der Praxis oft schwer möglich ist, da die Kunden meist nur wissen wer der wirtschaftliche Eigentümer ist aber nicht im Detail welcher genauen Tätigkeit diese nachgehen. Weiters erschwert würde diese Beurteilung insb. bei wirtschaftlichen Eigentümern großer Konzerne, die oft in einer Vielzahl verschiedener Sparten tätig sind. Zudem geht diese Verpflichtung ebenfalls über die im FM-GwG verankerten Sorgfaltspflichten hinaus. Darüber hinaus ersuchen wir um Definition von „Money Service Businesses“ sowie um Klarstellung, ob es sich dabei ebenfalls um Money remittance services handelt.

- **Randziffer 97**

Erkennen von Zahlungen unbekannter Dritter insb. bei Bausparen, Versicherungen etc. ist aus den gesetzlichen Anforderungen nicht ableitbar. Die RZ 97 sollte daher bitte gestrichen werden.

Sollte eine gänzliche Streichung nicht möglich sein, so sollten spezialgesetzlich geregelte Verpflichtete, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einem grundsätzlich geringen Risiko (wie Bausparkassen) unterliegen von dieser Regelung ausgenommen werden.

In 4.1.3.2.4 (RZ 97) des Rundschreibens werden explizit Versicherungsprämien genannt, wenn es um das Erkennen von Zahlungen von unbekanntem oder nicht verbundenen Dritten geht.

Da ein Kunde grundsätzlich nicht dazu verpflichtet werden kann, dem Versicherer Kontodaten bekannt zu geben, sondern er die Wahl hat, die Zahlweise auszusuchen, sind bei der Auswahl bestimmter Zahlungswege die Kontodaten de facto nicht überprüfbar, bspw. bei Zahlungen via Überweisung, Dauerauftrag, aber auch bei Bareinzahlungen mittels Zahlschein in der Bank. Selbst wenn die Bank eine Kontonummer mitliefert, liegt beim Versicherer nicht notwendigerweise die Kontoverbindung des Kunden auf. Darüber hinaus werden dem Versicherer Kontodaten des Einzahlers idR auch nicht seitens des Bankinstituts zur Verfügung gestellt.

Angesichts fehlender Kontoinformationen wie Kontonummer und Kontoinhaber (eben auch aufgrund von bankseitigen Datenschutzregelungen und Bankgeheimnis) ist es bei diversen Zahlungswegen (die allerdings ohnehin über die selbst von den Sorgfaltspflichten betroffene Bank erfolgen) in der Praxis nicht möglich, eine Kontoüberprüfung durchzuführen.

- **Randziffer 98**

Im Hinblick auf RZ 98 möchten wir generell darauf hinweisen, dass bei der Einführung von neuen Produkten oder Geschäftsmodellen nicht per se von einem hohen Risiko auszugehen ist. Dies insbesondere deshalb, weil die Verpflichteten sehr wohl Produkte wie auch Geschäftsmodelle bei der Entwicklung an die gesetzlichen Erfordernisse anpassen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Anlage III des FM-GwG lediglich eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell erhöhtes Risiko enthält. Es sollte somit den Verpflichteten überlassen werden, welches Risiko neue Geschäftsmodelle bzw. Produkte in sich bergen.

- **Randziffer 100**

„...Des Weiteren sind ein- sowie ausgehende Transaktionen iZm diesen Ländern einer verstärkten Überwachung unterziehen...“ Dieser Satz sollte gestrichen werden, da dies über das geltende Recht hinausgeht.

- **Randziffer 100 a**

Es ist bitte der Begriff „politische Instabilität“ zu definieren oder die lit. a zu streichen.

- **Randziffer 103**

„...Die Risikogewichtung wird daher nach Produkt, Kunde oder Kundenkategorie sowie je nach Verpflichtetem variieren...“

Das Wording ist unklar und sollte dahingehend präzisiert werden, was unter „Kunde“ und unter „Kundenkategorie“ verstanden wird. Ist damit ein spezieller Kundentypus wie z.B. Stiftungen gemeint oder ist in diesem Zusammenhang das Kundenrisiko gemeint?

- **Randziffer 103 a**

Warum? Beispielsweise sollte die Klassifizierung als „PEP“ automatisch zu einem höheren Risikoscoring (sogar generell) führen (s. lit. d). Ungeachtet dessen sollte „*übermäßig*“ näher spezifiziert werden. Weiters steht das unserer Meinung nach in direktem Widerspruch zur RZ 103 d.

- **Randziffer 103 b**

Hier sollte klargestellt werden, dass wirtschaftliche Überlegungen sowie Erwägungen betreffend Profit des Verpflichteten gemeint sind.

- **Randziffer 105**

Weswegen sollte das bei einer Gruppe von Banken mit gleichartigem Geschäftsmodell, Vertriebskanälen, Risikoappetit etc. notwendig sein? In allen diesen Fällen unterscheidet sich das zur selben Institutsgruppe zählende Institut A nicht vom zur ebenso selben Gruppe zählenden Institut B? Darüber hinaus wird der durchschnittliche retail/SME/corporate/high net worth individual Kunde in einem bestimmten (immer mehr globalisierten) Markt kaum andere (legitime) Bedürfnisse haben, als ein anderer Kunde im selben Markt.

Anliegen der Bausparkassen

Abschießend ersuchen wir darum, auf das Geschäftsmodell der Bausparkassen beim Finalisieren des Rundschreibens ausreichend Rücksicht zu nehmen. Bausparkassen sind ausschließlich zum Betrieb der in § 2 Abs 1 Bausparkassengesetz (BSpG) angeführten Bankgeschäfte berechtigt. Im Rahmen dessen werden Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegengenommen und aus den angesammelten Beträgen Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen, Maßnahmen der Bildung und Maßnahmen der Pflege (Bauspardarlehen) gewährt. Diese Einschränkung des Geschäftsmodells führt aus folgenden Gründen zu einem geringen Risiko für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden:

Sowohl die Bauspareinlage als auch Bauspardarlehen sind grundsätzlich Produkte mit langfristiger Laufzeit und geringen Verfügungsmöglichkeiten. Die Durchführung mehrerer, komplexer Transaktionen ist allein aufgrund der Beschaffenheit des Bausparkontos nicht möglich. Beide Produkte sind zusätzlich in ihrer Höhe betraglich beschränkt. Insbesondere prämienbegünstigte Bauspareinlagen werden verhältnismäßig gering bespart und setzen voraus, dass die steuerliche Ansässigkeit des Bausparers in Österreich liegt. Die Vergabe von Bauspardarlehen erfolgt ausschließlich zweckgebunden und überwiegend für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen in Österreich. Ein geringer Teil der Bauspardarlehen wird für Maßnahmen der Bildung und Maßnahmen der Pflege vergeben. Daraus folgt, dass der Großteil der Bausparers natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich sind, welche aufgrund der geringen Verfügungsmöglichkeit grundsätzlich regelmäßige Zahlungen auf langfristige und in ihrer Höhe betraglich begrenzte Produkte leisten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und danken für den
Besprechungstermin in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung